

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 19. 6. 2019

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 11. 6. 2019, Fördergrundsätze über die Bewilligung von Mitteln zur Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)	940		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Bek. 25. 4. 2019, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2018	942		
Erl. 5. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA) in Niedersachsen (Richtlinie IVENA) 21062	942		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 12. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI) 20500	943		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 7. 5. 2019, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	943		
Bek. 9. 5. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfauchte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz)	944		
Bek. 15. 5. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfauchte Flurbereinigung Breitenberg, Landkreis Göttingen)	944		
I. Justizministerium			
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
		RdErl. 27. 5. 2019, Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG	944
			28100
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 11. 6. 2019, Anerkennung der „HAHNE Familienstiftung“	945
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 6. 6. 2019, Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister	945
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 19. 6. 2019, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Everser Baches in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)	945
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 31. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)	946
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 5. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Christian Lüthmann GmbH, Hoya)	946
		Bek. 6. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (STOBIO GmbH & Co. KG, Ehrenburg)	946
		Bek. 6. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (STOBIO GmbH & Co. KG, Ehrenburg)	947
		Bek. 19. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Stadtwerke Springe GmbH)	947
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 11. 6. 2019, Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe; Anhörungsverfahren (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau)	947
		Stellenausschreibungen	950

B. Ministerium für Inneres und Sport

Fördergrundsätze über die Bewilligung von Mitteln zur Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)

RdErl. d. MI v. 11. 6. 2019 — 33.22-10339/7-6 (5) —

— VORIS 27400 —

Die LReg, vertreten durch das MI, stellt im Jahr 2019 erneut bis zu 10 Mio. EUR an Fördermitteln zur Verfügung, um Kommunen zu unterstützen, die in besonders erheblichem Maß vom Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter¹⁾ betroffen sind. Die betroffenen Kommunen sind aufgefordert, ihren Förderungsbedarf zu konkretisieren und mit entsprechenden Anträgen am Verfahren teilzunehmen.

In den Mitteln sind 10 000 EUR enthalten, die vom federführenden MI im Benehmen mit einem von den betroffenen Ressorts besetzten Steuerungskreis Sekundärmigration für Evaluationen und konzeptionelle Unterstützungsleistungen eingesetzt werden können. Soweit diese Maßnahmen durch die ÄrL begleitet und/oder verantwortet werden, erfolgt die Finanzierung in Abstimmung mit ihnen.

1. Informationen zum Integrationsfonds für die Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen

Die LReg hat erkannt, dass die niedersächsischen Kommunen in unterschiedlichem Maß vom Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter („Sekundärmigration“) betroffen sind. Besonders starker Zuzug ist in Kommunen zu verzeichnen, in denen einerseits günstiger Wohnraum zur Verfügung steht und die andererseits zumindest in räumlicher Nähe angemessene Arbeitsmöglichkeiten zu bieten scheinen. Unter diesen Ausgangsbedingungen entstehen Agglomerationen von Migrantinnen und Migranten ähnlicher Herkunft, die ihrerseits weitere Personen gleicher Abstammung anziehen. Die Entstehung geschlossener Gemeinschaften wird dadurch begünstigt, die Integration der Menschen in die Gesellschaft erschwert.

Die aufnehmenden Kommunen sind damit einerseits als Träger der unterhaltssichernden Sozialleistungen in erheblichem Maß gefordert und stehen andererseits vor erheblichen Herausforderungen, was die Integration und Betreuung dieser Menschen betrifft. Soweit die Zuzugsquote sehr deutlich über

3. Antragsverfahren, Art und Umfang der Zuwendung

Die Mittel werden jeweils zur Hälfte für Projekte und Maßnahmen in Kommunen der Kreis- und der Gemeindeebene, die in besonders erheblichem Maß von Sekundärmigration betroffen sind, zur Verfügung gestellt. Die Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der berechtigten Kommunen sowie zur Höhe des Budgets werden in Anlage 2²⁾ erläutert. Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG ergeben sich für das Jahr 2019 unter anteiliger Berücksichtigung der Evaluationsmittel folgende Budgets:

Kommune	Anteil an Kreisebene	Anteil an Gemeindeebene	abzüglich Anteil an Evaluationsmitteln	Zuweisungsbetrag (netto) Budget
Delmenhorst, Stadt	863 000 EUR	234 000 EUR	1 097 EUR	1 095 903 EUR
Hamel, Stadt	—	354 000 EUR	354 EUR	353 646 EUR
Laatz, Stadt	—	620 000 EUR	620 EUR	619 380 EUR
Leer (Ostfriesland), Stadt	—	271 000 EUR	271 EUR	270 729 EUR
Lüneburg, Hansestadt	—	1 023 000 EUR	1 023 EUR	1 021 977 EUR
Nienburg (Weser), Stadt	—	449 000 EUR	449 EUR	448 551 EUR
Rotenburg (Wümme), Stadt	—	176 000 EUR	176 EUR	175 824 EUR
Salzgitter, Stadt	3 332 000 EUR	996 000 EUR	4 328 EUR	4 323 672 EUR
Stade, Hansestadt	—	192 000 EUR	192 EUR	191 808 EUR
Stadthagen, Stadt	—	292 000 EUR	292 EUR	291 708 EUR
Vechta, Stadt	—	182 000 EUR	182 EUR	181 818 EUR
Wilhelmshaven, Stadt	805 000 EUR	211 000 EUR	1 016 EUR	1 014 984 EUR
	5 000 000 EUR	5 000 000 EUR	10 000 EUR	9 990 000 EUR

¹⁾ Unter Schutzberechtigten i. S. des Integrationsfonds werden Ausländerinnen und Ausländer verstanden, die über einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) verfügen.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

dem Landesschnitt liegt, sind diese Herausforderungen von den bedarfsorientierten finanziellen Ausgleichssystemen nicht mehr adäquat erfasst.

Die LReg beabsichtigt deshalb auch im Jahr 2019 für die in besonders erheblichem Maß von dem Phänomen der Sekundärmigration betroffenen Kommunen einen Betrag von bis zu 10 Mio. EUR im Rahmen des Integrationsfonds zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte der betroffenen Kommunen unterstützt werden, die der Stabilisierung, Stärkung und weiteren Entwicklung der Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen dienen. Ziel der Förderung sind die Vermeidung sozialer Brennpunktbildung, die Sicherung des sozialen Zusammenhalts, die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der betroffenen Personengruppen, einschließlich der Schaffung adäquater Betreuungs-, Aus- und Fortbildungsangebote, sowie allgemein die Bewältigung integrativer Problemlagen.

Die bereitgestellten Mittel dienen dabei einerseits der Verstärkung von ohnehin schon vorhandenen landesweiten und den genannten Zielen dienenden Förderrichtlinien (eine nicht als abschließend zu verstehende Liste der zur Verstärkung nutzbaren Richtlinien ist in **Anlage 1** beigelegt) und können andererseits auch für darüber hinausgehende Maßnahmen nach diesen Grundsätzen beantragt werden.

2. Fördergrundsätze und Hinweise für die kommunale Förderung

Mit den Haushaltsmitteln in Höhe von 10 Mio. EUR sollen kommunale Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die von den Fördergegenständen der in Anlage 1 bezeichneten und von weiteren zielgerechten Richtlinien abgedeckt sind (Verstärkungsmittel). Darüber hinaus können den betroffenen Kommunen weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, soweit sie in einem Antragsverfahren glaubhaft nachweisen können, dass die damit zu fördernden Projekte und Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Umstände vor Ort geeignet sind, die Herausforderungen der Sekundärmigration zu bewältigen (Ergänzungsmittel). In dem Gesamtbetrag enthalten sind 10 000 EUR, die auf Vorschlag des MI im Benehmen mit dem Steuerungskreis Sekundärmigration für externe Evaluationen und konzeptionelle Unterstützungsleistungen (Evaluationsmittel) verwendet werden können.

Es besteht ein erhebliches Landesinteresse, soziale Brennpunktbildung zu verhindern und eine möglichst nachhaltige Integration der in das Land eingereisten Menschen mit anerkanntem Aufenthaltsrecht zu ermöglichen.

Anträge auf Verstärkungsmittel sind nach den Verfahrensvorschriften einer in Anlage 1 aufgeführten oder für den Verwendungszweck des Integrationsfonds geeigneten Förderrichtlinie an die Bewilligungsbehörde der entsprechenden Richtlinie zu richten. Soweit die der Förderrichtlinie im Haushalt zugewiesenen Mittel nicht mehr ausreichen, beantragt die Bewilligungsbehörde der entsprechenden Richtlinie, im Fall eines anderen Zuwendungsempfängers im Einvernehmen mit der Kommune, aus deren Budget die Verstärkungsmittel geleistet werden sollen, — nach vorheriger Beteiligung der Bewilligungsbehörden für die Ergänzungsmittel — die Verstärkungsmittel beim MF.

Der Antrag auf Ergänzungsmittel ist von den mit einem Budget ausgestatteten Kommunen an die Bewilligungsbehörden für die Ergänzungsmittel zu richten. Antragsfrist hierfür ist der 30. 9. 2019.

Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder gebundene Mittel können von den Genehmigungsbehörden auf solche Projekte und Maßnahmen verteilt werden, die noch nicht bewilligt wurden, deren Anteilfinanzierung die Höchstgrenze noch nicht erreicht hat und mit dem nachträglich zugeteilten Betrag auch nicht überschreitet. Etwaige nachträglich zu verteilende Mittel sollen außerdem angemessen nach dem Anteil des Zuweisungsbetrages einer Kommune am Gesamtzuweisungsbetrag aufgeteilt werden.

Bewilligungsbehörden für die Ergänzungsmittel sind das ArL Braunschweig für dessen Amtsbezirk und das ArL Weser-Ems für die Amtsbezirke Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems.

Die Zuwendung von Ergänzungsmitteln wird gewährt nach Maßgabe dieses RdErl. und den §§ 23 und 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der VV-Gk zu § 44 LHO. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteil- oder im Einzelfall als Vollfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten. Im Fall der Anteilfinanzierung beträgt die Zuwendung maximal bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Eine Vollfinanzierung kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn die antragstellende Kommune im Antragsverfahren nachweisen kann, dass das Projekt oder die Maßnahme nur im Fall einer

Vollfinanzierung durchführbar ist. Soweit die Ergänzungsmittel nicht als Eigenanteil der Kommune im Rahmen bestehender Förderrichtlinien eingesetzt werden, werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, deren Zuwendungshöhe im Einzelfall mindestens 100 000 EUR beträgt; bei nicht-investiven Maßnahmen beträgt die Mindestzuwendungshöhe 50 000 EUR. Sie darf insgesamt das pro Förderjahr bemessene Budget jedoch nicht übersteigen.

Bei Kommunen, die im Verfahren 2019 erstmals antragsberechtigt sind, können nur Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 11. 6. 2019 begonnen wurden. Bei Kommunen, die bereits in Vorjahren mit Budget ausgestattet waren, können zuvor begonnene Projekte und Maßnahmen — wie bisher — gefördert werden.

Um die Ziele der Förderung zu gewährleisten, wird bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die Betragsgrenze für die zwingende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abweichend von VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO von 1 000 000 EUR auf 5 000 000 EUR angehoben. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger über hinreichenden baufachlichen Sachverstand verfügen, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Stelle ausdrücklich wünschen, ist das Teilnahmeverfahren durchzuführen. Die Regelung gilt bis zum 31. 12. 2019. Die NBest-BauL sind nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Antragsformular wird seitens der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 940

Anlage 1

Förderrichtlinien, zu deren Aufstockung Verstärkungsmittel genutzt werden können

Ressort	Richtlinie	Fundstelle
MS	Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe	Kontakt MS (jährlicher Erl.) http://www.freiwilligenserver.de/?D1FE1AABF5AE249F70723940576E3516
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen	Erl. v. 17. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1261), geändert durch Erl. v. 6. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1499) — VORIS 21141 —
MS	Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz	Kontakt MS
MS	Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen	Kontakt MS (Fördergrundsätze)
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)	Erl. v. 14. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1483), geändert durch Erl. v. 6. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1499) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)	Erl. v. 22. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 188) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	Erl. v. 14. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 361), geändert durch Erl. v. 14. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1262) — VORIS 27400 —

Ressort	Richtlinie	Fundstelle
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)	Erl. v. 20. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 931), geändert durch Erl. v. 6. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1499) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)	Erl. v. 14. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1066) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen	Erl. v. 27. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1046) — VORIS 21147 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Erl. v. 3. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 759) — VORIS 21132 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung)	Erl. v. 15. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1139), zuletzt geändert durch Erl. v. 6. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1289) — VORIS 21147 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	Erl. v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1382) — VORIS 21133 —
MU	Förderrichtlinie Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit	(Noch nicht veröffentlicht.)
MW	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“	Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825) — VORIS 82300 —

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2018

Bek. d. MS v. 25. 4. 2019 — 102-43210/5.1.0 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Aufgrund des § 231 Abs. 4 SGB IX vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 4. 2019 (BGBl. I S. 473), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2018 beträgt 3,05.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 942

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis — IVENA) in Niedersachsen (Richtlinie IVENA)

Erl. d. MS v. 5. 6. 2019 — 404.1-02921/1/1 —

— VORIS 21062 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen als Investitionsförderung für die Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA durch an der Not- oder Unfallversorgung teilnehmende Krankenhäuser sowie Rettungsleitstellen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungs-

behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziel ist die Stärkung der Patientensicherheit in der Notfallversorgung durch die landesweite Verbesserung der überregionalen Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Rettungsdienst, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren.

Über das IVENA-System melden Krankenhäuser freie oder überlastete Kapazitäten bis hin zu den kleinsten organisatorischen Einheiten; Rettungsleitstellen oder Rettungswagen melden die Notfallpatientin oder den Notfallpatienten mit der Benennung der Erkrankung. Der Transport des jeweiligen Notfalls kann so gezielt in das nächstgelegene, verfügbare und geeignete Krankenhaus von der Rettungsleitstelle gesteuert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Region Hannover für die Teilnahme am webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweis IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die niedersächsischen Landkreise, die großen selbständigen sowie die kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger ist ermächtigt, die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach Nummer 6.4.

3.2 Letztempfänger sind Träger von Krankenhäusern i. S. des § 108 Nr. 2 SGB V sowie von Rettungsleitstellen i. S. des § 6 NRettDG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Landkreise, kreisfreie oder große selbständige Städte, die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover können eine Zu-

wendung erhalten, wenn mindestens ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich an IVENA teilnehmen.

4.2 Krankenhäuser und Rettungsleitstellen können auch über das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien oder großen selbständigen Stadt, der Stadt Göttingen oder der Region Hannover hinaus an IVENA teilnehmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist je Krankenhaus oder Rettungsleitstelle jedoch nur einmalig pro Landkreis, kreisfreier Stadt oder der Region Hannover möglich.

4.3 Auch Krankenhäuser und Rettungsleitstellen, die bereits in der Pilotphase in Niedersachsen an IVENA teilgenommen haben, können Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten. Voraussetzung ist, dass die Pilotphase spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung beendet ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung je Landkreis, kreisfreier oder großer selbständiger Stadt, der Stadt Göttingen sowie der Region Hannover für die Anschaffung der digitalen Infrastruktur zur Nutzung von IVENA durch ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 5 000 EUR pro Bewilligungsjahr.

Die Zuwendung erhöht sich für jedes weitere niedersächsische Krankenhaus, das in dem Einzugsbereich der jeweiligen Rettungsleitstelle an IVENA teilnimmt, um bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal um 3 800 EUR pro Bewilligungsjahr.

5.3 Aufgrund des besonderen Landesinteresses an der Nutzung eines webbasierten Notfallmanagementsystems sind Abweichungen von der Bagatellgrenze (VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO) zulässig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Anträge sind vom Erstempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Der Erstempfänger stellt den Antrag auf Grundlage des Antrags des Letztempfängers, bestätigt das Vorliegen der Förderbedingungen und leitet die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiter. Diesem obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid nach.

6.5 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den ANBest-Gk.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 942

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI)

Erl. d. MW v. 12. 6. 2019 — DIG-3074/0103 —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 16. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 337)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 12. 6. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Breitbandausbau mit hohen Übertragungsraten aus dem Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen — Digitale Dividende II und aus dem Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.“
 - b) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben gemäß den Regelungen der Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) — Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015) (NGA-RR Bund) in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Nummer 4.6 wird gestrichen.
3. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
„5.3 Vorhaben unter einer Fördersumme von 500 000 EUR werden nicht gefördert. Die maximale Fördersumme für Maßnahmen darf 7 Mio. EUR nicht überschreiten.“
4. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
5. Die Anlage (Scoring-Modell) wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An das
Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen — b|z|n|b

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 943

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. ML v. 7. 5. 2019 — 301.1-04001-05 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wurde mit Ablauf des 31. 12. 2018 aufgehoben:

RdErl. d. ML v. 20. 6. 2016 Allgemeine Nebenbestimmungen (Nds. MBl. S. 778) für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER)
— VORIS 64100 —

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 943

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt,
Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. ML v. 9. 5. 2019
— 306-611-2702 Hustedt —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hustedt, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hustedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Breitenberg,
Landkreis Göttingen)**

**Bek. d. ML v. 15. 5. 2019
— 306-611-2592-Breitenberg —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist die Grundlage für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage dieses Entwurfs zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Breitenberg, Landkreis Göttingen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG
i. V. m. § 40 NAGBNatSchG**

RdErl. d. MU v. 27. 5. 2019 — 28-27000 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

An Grundstücken in Gebieten von besonderem naturschutzfachlichem Interesse besteht ein Vorkaufsrecht, das dem Land Niedersachsen nach § 66 Abs. 1 BNatSchG zusteht. Dieses Vorkaufsrecht wird nach § 40 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt ausgeübt. Zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts gemäß § 66 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG wird Folgendes geregelt:

1. Vorgehen

1.1 Die untere Naturschutzbehörde prüft nach fachlichen Kriterien, ob Gründe für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen. Dazu holt sie die fachliche Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG ein. Außerdem gibt sie grundsätzlich der Verkäuferin oder dem Verkäufer und der Käuferin oder dem Käufer frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG).

1.2 Ergibt die Prüfung eine positive Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechts, legt die untere Naturschutzbehörde den kompletten Vorgang spätestens **einen Monat** vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts der zuständigen Organisationseinheit der obersten Naturschutzbehörde auf elektronischem Wege vor.

1.3 Die Großschutzgebietsverwaltungen in ihrer Eigenschaft als untere Naturschutzbehörden beurteilen die fachliche Notwendigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts in eigener Zuständigkeit. Eine Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz ist in diesen Fällen nicht zwingend.

1.4 In der naturschutzfachlichen Begründung ist nachvollziehbar die Erforderlichkeit gemäß § 66 Abs. 2 BNatSchG in Gegenüberstellung zum Verbleib der Flächen in privatem Eigentum darzulegen.

1.5 Soll das Vorkaufsrecht im Einzelfall gemäß § 66 Abs. 4 BNatSchG zugunsten Dritter ausgeübt werden, sind strenge Maßstäbe anzusetzen.

1.6 In allen Fällen, in denen Waldflächen von einer beabsichtigten Ausübung des Vorkaufsrechts betroffen sind, beteiligt die oberste Naturschutzbehörde vor ihrer Entscheidung das für Forsten zuständige Fachministerium.

2. Entscheidung und Abwicklung

2.1 Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht von der unteren Naturschutzbehörde ausgeübt werden soll und in welchem Umfang dafür Haushaltsmittel bereitgestellt werden, trifft die oberste Naturschutzbehörde. Im Fall der Großschutzgebiete beschränkt sich die Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde auf Waldflächen.

2.2 Die oberste Naturschutzbehörde teilt ihre Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde umgehend mit.

2.3 Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die unteren Naturschutzbehörden, mit Ausnahme der Großschutzgebietsverwaltungen, erfolgt über den NLWKN. Die Großschutzgebietsverwaltungen finanzieren den Flächenankauf aus ihrem jeweiligen Fachkapitel.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die

Nationalparkverwaltung „Harz“

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“

Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Klosterkammer Hannover

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „HAHNE Familienstiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 11. 6. 2019
— 2.11741/40-331 —

Mit Schreiben vom 4. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 6. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „HAHNE Familienstiftung“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Versorgung der Stifter und die finanzielle Unterstützung der leiblichen Abkömmlinge der Stifter.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

HAHNE Familienstiftung

z. Hd. Frau Beate und Herrn Stefan Hahne

Holzcamp 10

38642 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 945

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister

Bek. d. NLStBV v. 6. 6. 2019
— 12/03320 —

Bezug: Bek. d. MW v. 21. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 406)

Die NLStBV als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Straßenwärterinnen und Straßenwärter in Niedersachsen gibt folgende Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister bekannt:

- | | |
|--------------|---|
| 7. 11. 2019 | schriftliche Prüfung zu Teil III (wirtschaftlicher und rechtlicher Teil), |
| 14. 11. 2019 | mündliche Prüfung zu Teil III (wirtschaftlicher und rechtlicher Teil), |

- | | |
|------------------------|---|
| 28. 4. bis 29. 4. 2020 | schriftliche Prüfung/Kenntnisprüfung zu Teil II (fachtheoretischer Teil), |
| 22. 6. bis 26. 6. 2020 | Meisterprüfungsarbeit, |
| 30. 6. bis 1. 7. 2020 | praktische Prüfung/Arbeitsproben zu Teil I, |
| 9. 7. bis 10. 7. 2020 | mündliche Prüfung. |

Gesonderte Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer Hannover:

- | | |
|-------------|--|
| 17. 9. 2019 | schriftliche Prüfung zu Teil IV (berufs- und arbeitspädagogischer Teil) bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, |
| 25. 9. 2019 | mündliche Prüfung zu Teil IV (berufs- und arbeitspädagogischer Teil) im Ausbildungszentrum der Niedersächsischen Bauindustrie in Mellendorf. |

Die Prüfungen, bis auf die schriftliche Prüfung zu Teil IV, finden im Ausbildungszentrum der Niedersächsischen Bauindustrie in Mellendorf statt. Die einzelnen Prüfungstage werden den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern nach der Anmeldung mitgeteilt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen vom 21. 1. 2019 (siehe Bezugsbekanntmachung).

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens **bis zum 7. 8. 2019** bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 945

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Everser Baches in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)

Bek. d. NLWKN v. 19. 6. 2019
— 62023-03-49-45-22 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Everser Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum sowie der Gemeinde Kichlinteln und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

und beim

Landkreis Verden (Aller),
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 945

**Die Anlage ist auf den Seiten 948/949
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 5. 2019
— BS 18-158 —**

Die Firma DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Darrigsdorf 37, 29378 Wittingen, hat mit Antrag vom 30. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Satelliten-BHKW-Anlage Darrigsdorf 8, Gemarkung Darrigsdorf, Flur 10, Flurstück 57, beantragt.

Die Erweiterung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,847 MW. Dadurch erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung am Standort Darrigsdorf 8 von 0,6 MW auf 1,4 MW.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 946

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Christian Lühmann GmbH, Hoya)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 6. 2019
— H 911001332/H 18-078 —**

Die Firma Christian Lühmann GmbH, Lange Straße 100—106, 27318 Hoya, hat mit Schreiben vom 22. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (hier: Flüssiggaslager) am Standort in 27318 Hilgermissen, Mehringen 59, Gemarkung Mehringen, Flur 3, Flurstück 82/20, Flur 8, Flurstück 13/44, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagers als Verbrauchslager für eine Flaschenabfüllanlage mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 29,7 t (u. a. fünf Flüssiggaslagerbehälter, Flaschenabfüllanlage und Flaschenlager zur Lagerung mit Flüssiggas gefüllter Flaschen).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 946

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(STOBIO GmbH & Co. KG, Ehrenburg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 6. 2019
— H 906075638/H 19-019 —**

Die Firma STOBIO GmbH & Co. KG, Wesenstedt 55, 27248 Ehrenburg, hat mit Schreiben vom 6. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (hier: BHKW) am Standort in 27248 Ehrenburg, Stocksdorf 13, Gemarkung Stocksdorf, Flur 7, Flurstück 21, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb von zwei BHKW mit einer Gesamtfeue-

nungswärmeleistung von 1,191 MW (u. a. Erweiterung des bestehenden Satellitenstandortes um ein weiteres BHKW).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 946

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(STOBIO GmbH & Co. KG, Ehrenburg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 6. 2019
— H 906075649/H 19-020 —**

Die Firma STOBIO GmbH & Co. KG, Wesenstedt 55, 27248 Ehrenburg, hat mit Schreiben vom 6. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (hier: BHKW) am Standort in 27248 Ehrenburg, Stocksdorf 28, Gemarkung Stocksdorf, Flur 6, Flurstück 13/1, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb von zwei BHKW mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 1,191 MW (u. a. Erweiterung des bestehenden Satellitenstandortes um ein weiteres BHKW).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Der o. g. Standort grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Kuhbachtal“ an und in ca. 550 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Bruchwald bei Ehrenburg“. Durch die Flexibilisierung des Standortes kommt es jedoch nur zu einer geringen Veränderung zum bisher genehmigten Stand. Andere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 947

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Stadtwerke Springe GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 19. 6. 2019
— H 000108349-118 —**

Die Stadtwerke Springe GmbH hat mit Schreiben vom 23. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen

Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 31832 Springe, Schwarzer Koppelweg, Gemarkung Springe, Flur 28, Flurstücke 76, 77 und 78, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. die Installation eines weiteren BHKW auf dem Gelände der Biogasanlage Bioenergie Springe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 947

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe;
Anhörungsverfahren
(Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 6. 2019
— LG000036536-ta —**

Bezug: Bek. v. 17. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 346), geändert durch Bek. v. 16. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 475)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens beginnt der Erörterungstermin am

**Mittwoch, dem 21. 8. 2019, ab 10.00 Uhr
in der Gaststätte Würger,
Ellhornstraße 21,
27628 Uthlede.**

Der Einlass erfolgt ab 60 Minuten vor Beginn des Termins. Eine Tagesordnung wird vor Ort ausgelegt.

Kann der Erörterungstermin nicht am 21. 8. 2019 abgeschlossen werden, wird er an den folgenden Werktagen bis einschließlich 23. 8. 2019 am selben Ort fortgesetzt. Ob und inwieweit die Folgetermine in Anspruch genommen werden und wann sie beginnen, entscheidet die Verhandlungsleitung jeweils am Schluss eines Verhandlungstages.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser hat ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Sofern Einwenderinnen und Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 947



Ahausen

Blatt 1

Blatt 2

Eversen

Weihbusch

Holtumer

Moor

Auf der Bunte

Bockel

Auf dem Bortel

Eversener See

Bahnhof
Weserwalsede

NSG
Wolfs-

Heidberg

Wedeholz

Wedehof

Hinner

Hinnent

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Everser Baches in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 19.06.2019
Az: 62023-03-49-45-22

Legende

-  Everser Bach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Everser Baches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Nachrichtlich

-  Überschwemmungsgebiet Ahauser Bach im Landkreis Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 12.06.2019



0 500 1.000 2.000 Meter

1:25.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019



Aufgestellt: Verden, 06.05.2019



Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 6.3 (Überörtliche Kommunalprüfung) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers (m/w/d)
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L)

für den Bereich „Bau und Umwelt“ zu besetzen. Dienstort ist grundsätzlich Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu gehört mit der überörtlichen Kommunalprüfung auch die externe Finanzkontrolle der Gemeinden, Städte und Landkreise. Die Prüfungen der Kommunen sollen Aufschluss darüber geben, ob das Haushalts- und Kassenwesen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Sie dienen auch dazu, die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtungen durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. In diesem Zusammenhang kann insbesondere die Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen gefordert sein. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden einmal jährlich in einem Kommunalbericht zusammengetragen und dem LT sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ihre Aufgaben:

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere Prüfungen im Referatsteil 6.3.2 in den Bereichen Bau und Umwelt im kommunalen Sektor. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen – immer gehören dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten im Rahmen von Teamprüfungen die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Sie präsentieren Ihre Prüfungsergebnisse in Meilensteinsitzungen, entwerfen die Prüfungsmittelungen und die Beiträge nebst notwendiger Handreichungen für den jährlichen Kommunalbericht der Präsidentin. Ein Einsatz in anderen Aufgabenbereichen des Referats 6.3 oder in anderen Geschäftsbereichen des LRH ist möglich.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, kreativ und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können, die die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen und eine abwechslungsreiche, herausfordernde Tätigkeit suchen. Dazu gehört auch, sich auf vielfältige Gesprächspartnerinnen und -partner einstellen zu können, die notwendigen Dienstreisen durchzuführen und sich ständig fortzubilden.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allge-

meine Dienste gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG oder eine vergleichbare Ausbildung im tariflichen Bereich verfügen.

Fachkenntnisse aus dem Bereich der Bauverwaltung sind erforderlich. Gute Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts sowie durch Fortbildungen oder berufliche Praxis nachgewiesenes Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sind von Vorteil.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-19-19.

Bitte fügen Sie der Onlinebewerbung als sonstige Anlage auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. ein aktuelles arbeitsrechtliches Zwischenzeugnis (nicht älter als ein Jahr) bei.

Die Bewerbungsfrist endet **am 12. 7. 2019**.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird Ihnen empfohlen, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (§ 68 SGB IX) bereits in Ihrer Bewerbung mitzuteilen. Gern steht meine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen (schwerbehindertenvertretung@lrh.niedersachsen.de) für Rückfragen zur Verfügung. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Oliver Wedekind, Referatsleiter 6.3, Tel. 05121 938-609, E-Mail: oliver.wedekind@lrh.niedersachsen.de, oder Frau Jenny Hoffmann, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-704, E-Mail: jenny.hoffmann@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 24/2019 S. 950

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Prüferin oder Prüfer (m/w/d):

Diplom-Verwaltungswirte (FH) (m/w/d)
Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH) (m/w/d) oder
vergleichbare Bachelorabsolventen (m/w/d).

Der ausgeschriebene Dienstposten bzw. Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Die Bewerbung erfolgt online auf <http://t1p.de/LRH-19-14>.

Bitte fügen Sie der Onlinebewerbung als sonstige Anlage auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. ein aktuelles arbeitsrechtliches Zwischenzeugnis (nicht älter als ein Jahr) bei.

Den detaillierten Ausschreibungstext und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter <https://t1p.de/stellenausschreibunglrh>.

— Nds. MBL Nr. 24/2019 S. 950

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten